

Besuchsregelung



Caritas Altenpflegeheim St. Joseph Rathmannsdorf / Stand: 16.08.2022

Besuche sind für alle Besucher (genesene, geimpfte und ungeimpfte) nur noch mit dem Nachweis eines negativen (max. 24 h alten Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests – der nicht älter als 48 Stunden sein darf) gestattet. Positive Testergebnisse werden dem Gesundheitsamt gemeldet und der Besuch wird verwehrt.

Es ist keine telefonische Besuchs-Voranmeldung erforderlich!

Wir bieten allen Besuchern - die sich durch uns testen lassen möchten - an, unsere Testmöglichkeiten am

- *Mittwoch 14:30 Uhr und Freitag 14:30 Uhr*

*in Anspruch zu nehmen. **Dazu ist eine telefonische Anmeldung erforderlich (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter Tel: 035 022 / 923 0.***

Bewohner können jederzeit die Einrichtung verlassen und für Besuche durch ihre Angehörigen abgeholt werden (eine Information an die Einrichtung ist erwünscht).

- *Als „Besucher“ gilt jede Person, die unsere Einrichtung betritt und Kontakt zu den Bewohnern hat. Kinder ab 7 Jahren unterliegen auch der Test- und Maskenpflicht.*
- *Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie die erforderlichen Testbescheinigungen unserem zur Kontrolle eingesetzten Personal vorgelegt haben oder in den vorgesehenen Ablagebriefkasten eingeworfen haben (gelber Kasten an der Verwaltung).*
- *Besucher dürfen keine Erkältungssymptome aufweisen und nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person stehen bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und der Besucher steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.*
- *Besucher werden beim Betreten der Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen, sie müssen sich die Hände waschen oder desinfizieren.*

- *Während des gesamten Aufenthalts innerhalb der Einrichtung (nicht im Freien) und im Kontakt mit dem Bewohner muss eine FFP2-Maske getragen werden. Dabei gelten die Ausnahmen der SächsCoronaSchVO vom 4. Mai 2021.*
- *Besuche finden ausschließlich im Bewohnerzimmer oder im Freien statt, der Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen der jeweiligen Wohnbereiche ist auf ein Minimum zu beschränken. Das Betreten der Speiseräume ist nicht gestattet.*
- *Im Übrigen gelten für Bewohner und Besucher stationärer Einrichtungen die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und die entsprechenden Auflagen der aktuellen Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes-Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des SMS.*
- *Wenn in unserer Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion auftritt, werden alle Besuche ausgesetzt.*

*Roswitha Hofmann
Heimleiterin*